

Schul- und Hausordnung der Mittelschule Obertrum

Damit sich **alle** an der Mittelschule Obertrum beschäftigten Personen - das sind Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Angestellte und auch die Eltern und Erziehungsberechtigten - wohl fühlen können, wollen wir unser Verhalten nach folgenden **Grundsätzen** und **Regeln** ausrichten.

A) SCHULORDNUNG

Aufgrund der §§ 43 - 50 des Schulunterrichtsgesetzes von 1974 wird verordnet:

I. Für Schülerinnen und Schüler:

Pflichten der Schülerin/des Schülers:

Die Schülerin/Der Schüler hat

- durch ihr/sein Verhalten und ihre/seine Mitarbeit im Unterricht und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Klassen- und Schulgemeinschaft **hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten**.
- sich **rechtzeitig** vor Beginn des Unterrichts in der Klasse bzw. vor Beginn von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, an denen sie/er teilzunehmen verpflichtet ist, am festgelegten Zeitpunkt einzufinden.
- regelmäßig am Unterricht in den vorgeschriebenen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen, Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, am Förderunterricht, der für sie/ihn verpflichtend oder für den sie/er angemeldet ist, an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen sowie an den schulbezogenen Veranstaltungen, für die sie/er angemeldet ist, teilzunehmen. Die Teilnahme an Schulveranstaltungen ist verpflichtend, soweit keine Übernachtung damit verbunden ist.
- zum Unterricht und an den Schulveranstaltungen in **einer den Erfordernissen entsprechenden Kleidung** teilzunehmen.
- die erforderlichen Unterrichtsmittel in ordentlichen und gebrauchsfähigem Zustand bereitzuhalten.
- sämtliche Einrichtungen, Anlagen und Arbeitsmittel der Schule **schonend** zu behandeln.
- das Mitbringen von Gegenständen, die die Sicherheit oder den Schulbetrieb gefährden oder stören, zu unterlassen.
Sicherheitsgefährdende oder den Unterricht störende Gegenstände sind der Lehrerin/dem Lehrer auf ihr/sein Verlangen unverzüglich zu übergeben.
Nach Unterrichtsschluss sind sie der Schülerin/dem Schüler wieder zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt. Sicherheits-

gefährdende Gegenstände sind – sofern ihr Besitz nicht anderen Rechtsvorschriften widerspricht - den Eltern auszufolgen.

- die Pflicht, sicherheitsgefährdende Ereignisse im Schulbereich unverzüglich dem Klassenvorstand bzw. der Schulleiterin zu melden.
- den Genuss von **alkoholischen Getränken** und von **Nikotin** oder **sonstigen Suchtmitteln** im gesamten Schulbereich zu unterlassen.

Wenn eine Schülerin/ein Schüler ihre/seine Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten der Schülerin/des schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schülerinnen und Schülern darstellt (körperliche Sicherheit, Sittlichkeit, etc.), so ist die Schülerin/der Schüler von der Schule auszuschließen. Im Falle eines Ausschlusses besteht auf Grund des § 8, Abs. 2 Z 2 des Pflichtschülerhaltungsgrundsatzgesetzes i. d. F. BGBl Nr. 515/1993 der Rechtsanspruch auf Besuch einer sprengelfremden Schule. Sofern der Schulweg zur nächstgelegenen in Betracht kommenden Schule nicht zumutbar ist, kommt allenfalls die Aufnahme in ein Heim in Betracht.

Die Schulbehörde erster Instanz hat bei Gefahr im Verzug die Suspendierung vom weiteren Schulbesuch auszusprechen. Die Suspendierung darf mit höchstens vier Wochen bemessen sein. Der Schüler/Die Schülerin ist berechtigt, sich während der Suspendierung über den durchgenommenen Lehrstoff regelmäßig zu informieren. Am Ende des Unterrichtsjahres ist der Schülerin/dem Schüler Gelegenheit zur Ablegung einer Feststellungsprüfung gemäß § 20 SchUG zu geben.

Rechte der Schülerin/des Schülers:

Im Rahmen der Interessensvertretung gegenüber den Lehrpersonen, der Schulleitung und den Schulbehörden stehen den **Schülervertreterinnen** und **Schülervertretern** folgende Rechte zu:

- Recht auf Anhörung,
- Recht auf Information über alle Angelegenheiten, die die Schüler allgemein betreffen,
- Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen,
- Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichts im Rahmen des Lehrplans,
- Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel.

II. Für Lehrerinnen und Lehrer:

1. Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schülerinnen und Schülern hat die Lehrperson nachstehende Erziehungsmittel anzuwenden:
 - a) Ermutigung, Anerkennung, Lob, Dank
 - b) Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilung von Arbeitsaufträgen, beratendes bzw. belehrendes Gespräch, Vorladung der Erziehungsberechtigten, Verwarnung

Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten.

2. Alle Lehrkräfte an der Schule sind **verpflichtet**, die Einhaltung der Schul- und Hausordnung gewissenhaft zu überwachen.
3. Die Schul- und Hausordnung ist in **jeder** Klasse an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen und **jährlich** zum Schulbeginn aber auch zu sonstigen Anlässen mit den Schülerinnen und Schülern zu besprechen.
4. Jeder Klassenvorstand (m/w) ist in erster Linie für die ihm zugeteilte Klasse verantwortlich.
5. Sicherheitsgefährdende Ereignisse sind unverzüglich in der Direktion zu melden.
6. Der Klassenvorstand bestimmt für seine Klasse den Ordnerdienst.
7. Bei Schwierigkeiten im Unterrichts- bzw. im Erziehungsablauf wendet sich der jeweilige Fachlehrer/die jeweilige Fachlehrerin an den Klassenvorstand, dieser setzt sich – wenn notwendig - mit der Leiterin und/oder den Eltern in Verbindung.
8. Das verspätete Eintreffen bzw. das verfrühte Weggehen eines Schülers/einer Schülerin ist im digitalen Klassenbuch zu vermerken.
9. Der Klassenvorstand ist für die **lückenlose** Führung der Amtsschriften seiner Klasse verantwortlich.
10. Die zuständige Lehrperson hat ihre Schülerinnen und Schüler vor dem Gebrauch sicherheitsgefährdender Maschinen und Geräte mit den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen vertraut zu machen.

III. Für Eltern und Besucher:

1. Die Schule wird täglich um 6.45 Uhr aufgesperrt. Alle Schülerinnen und Schüler, die nicht mit dem Bus (Fa. Pichler) zur Schule gebracht werden, sollen das Schulgebäude erst ab 7.30 Uhr betreten.
2. Vorsprachen der Eltern sind nur in den Sprechstunden oder nach Vereinbarung mit der jeweiligen Lehrperson möglich. Während des Unterrichts gibt es **ausnahmslos** keine Aussprachemöglichkeit.
3. Die Eltern sind verpflichtet, jede Änderung des Erziehungsrechtes, der Wohnadresse und alle weiteren für die Schule bedeutsamen Veränderungen in der Familie bei der Schulleitung bekanntzugeben
4. Das Fernbleiben einer Schülerin/eines Schülers vom Unterricht ist spätestens **innerhalb von drei Tagen** dem Klassenvorstand unter Angabe des Grundes zu melden.

Gründe für das Fernbleiben vom Unterricht sind:

Krankheit der Schülerin/des Schülers, ansteckende Krankheiten (auch der Hausangehörigen), Krankheit der Eltern oder Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Schülerhilfe unbedingt bedürfen, außergewöhnliche Ereignisse im Leben der Schülerin/des Schülers oder deren/dessen Familie (Hochzeiten, Begräbnisse, Familienfeste...), Ungangbarkeit des Schulweges oder gesundheitsgefährdende Witterung.

Dauert die Verhinderung **länger als eine Woche**, so ist ein ärztliches Attest erforderlich.

Bis zu einem Tag erteilt der Klassenvorstand die Erlaubnis zum Fernbleiben, bis zu einer Woche die Schulleiterin und darüber hinaus die Schulbehörde

I. Instanz (Bildungsregion Nord). Kommt eine Schülerin/ein Schüler zu spät zum Unterricht, hat sie/er unaufgefordert den Grund dafür zu nennen.

5. Die Eltern sind **gesetzlich** verpflichtet, ansteckende Krankheiten im Familienverband einer Schülerin/eines Schülers **umgehend** zu melden.
6. Für boshafte Sachbeschädigungen durch Schülerinnen oder Schüler sind die Eltern haftbar.
7. Hausieren und Werben für Vereine, Parteien, etc. sind im Schulbereich verboten.

B) HAUSORDNUNG

Garderobe:

Beim Betreten des Schulgebäudes gehe ich auf dem kürzesten Weg zur Garderobe, ziehe die Straßenschuhe aus, hänge Jacke, Anorak etc. in meinen Spind und ziehe die Hausschuhe - keine Turnschuhe mit Gummisohlen - an.

Anschließend begeben sich direkt in meine Klasse. Geld und Wertsachen lasse ich **niemals** in der Garderobe zurück.

Die Garderobe ist kein Aufenthaltsraum! Fremde Gegenstände lasse ich in Ruhe!

Klassenräume, Fachräume, Gänge:

1. Damit im Schulhaus zu keiner Zeit ein Gedränge entsteht, halte ich mich in dem Stockwerk auf, in dem sich meine **Stammklasse** befindet.
2. Unmittelbar nach dem Läuten gehe ich auf meinen Platz und bereite meine Sachen für den Unterricht vor. Das Mitteilungsheft und das Aufgabenheft führe ich **stets** in der Schultasche mit. Die Klassenzimmertür ist nach dem Läuten geschlossen zu halten.
3. Kaugummikauen ist im Schulgebäude nicht erlaubt. Spielsachen und Lesestoffe etc., die nicht den Zielvorstellungen des österreichischen Pflichtschulgesetzes entsprechen, dürfen **nicht** in die Schule mitgenommen werden (§2 des SchOrG)
4. Vom Stiegeengeländer (1. Stock) halte ich mich aus Sicherheitsgründen fern. Weiters vermeide ich **Laufen, Raufen** und **Lärmen**.
5. Auf den Gängen stelle ich nichts ab. Die Schultasche/Den Schulrucksack nehme ich in die Garderobe mit.
6. In den Fachräumen verhalte ich mich wie in den Klassen. Die Anordnung der Lehrperson in Bezug auf die Sicherheit in der Schule will ich gerne befolgen.
7. Meinen Platz verlasse ich bei Unterrichtsschluss erst dann, wenn er ordentlich aufgeräumt ist. Unter der Bank bleibt nichts zurück.
8. Fundgegenstände gebe ich in der Direktion oder beim Schulwart ab.
9. Im Brandfall oder bei einer sonstigen Katastrophe im Schulbereich verhalte ich mich so, wie es die Brandschutzordnung vorschreibt.
10. Abfälle werfe ich in die dafür vorgesehenen Behälter auf dem Gang und in den Klassenräumen.
11. Fachräume (Turnsaal, PC-Saal, BE-Saal, ME-Raum, Werkräume, EDV-Raum, Schulküche) betrete ich ausschließlich in Begleitung einer Lehrperson.

12. Bei vorübergehender Abwesenheit der Lehrperson verhalte ich mich ruhig und diszipliniert und leiste den **Anordnungen der gewählten Klassensprecherin/ des gewählten Klassensprechers** Folge.
Ist 5 Minuten nach dem Läuten keine Lehrperson in der Klasse, muss das in der Direktion gemeldet werden.

Die 5-Minuten-Pause:

In den 5-Minuten-Pausen:

- bereite ich mich auf den nächsten Unterrichtsgegenstand vor
- kann ich auf die Toilette gehen

Mir ist bekannt, dass ich in den 5-Minuten-Pausen nicht von den Lehrkräften beaufsichtigt werde; daher verwende ich diese Pausenzeiten nur zu obgenannten erlaubten Aktivitäten.

Der Aufenthalt im Schulgebäude ist nicht erlaubt:

- Zwischen dem Vor- und dem Nachmittagsunterricht (außer bei Schlechtwetter)
- Nach Unterrichtsschluss

Unterrichtsschluss:

Nach Unterrichtsschluss bringe ich meinen Platz in Ordnung. Meine Schulsachen nehme ich, soweit diese für die Erledigung der Hausaufgaben erforderlich sind, mit nach Hause. Schulutensilien, die ich in der Schule aufbewahre, sind im Kasten oder in den dafür vorgesehenen Fächern ordentlich eingeräumt zu verwahren. In die Schule nehme ich nur jene Sachen mit, die ich an diesem Tag wirklich brauche. Verlasse ich als Letzte(r) den Raum, drehe ich das Licht aus und schließe die Tür. Nach Schulschluss verlasse ich unverzüglich das Schulgebäude.

Verhalten außerhalb des Schulgebäudes:

- a. Ordnung und Sauberkeit auf dem Schulgelände (auch Bushaltestelle und Sportplätze) ist Ehrensache!
- b. Gegangen und gefahren wird auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen. Mein Fahrrad stelle ich in den Fahrradständer.
- c. Sehr vorsichtig bin ich bei der Bushaltestelle. Ich drängle nicht!

Diese Hausordnung wurde nach §44 (1) SCHUG vom Schulforum der Hauptschule Obertrum gemäß §63a in seiner Sitzung vom 5. November 1987 einstimmig beschlossen und dem Bezirksschulrat in Salzburg-Umgebung mit Schreiben vom 9.11.1987 zur Kenntnis gebracht.

Genehmigt durch den Bezirksschulrat Salzburg-Umgebung vom 1987-11-13 unter der Zahl 15/02-1987.

Eine Änderung der Schul- und Hausordnung erfolgte durch einen einstimmigen Beschluss des Schulforums der HS Obertrum am 8. Mai 1998.

Die Schul- und Hausordnung wurde um den Punkt "5-Minuten-Pause" erweitert, dies erfolgte durch einen einstimmigen Beschluss des Schulforums der Hauptschule Obertrum am 3. Mai 2002.

Ein Zusatz der Schul- und Hausordnung erfolgte durch einen einstimmigen Beschluss des Schulforums der HS Obertrum am 15. April 2013:

1. Handys sind ausgeschaltet im Spind während der Unterrichtszeit zu verwahren. Besteht keine Möglichkeit, das Handy in einem Spind zu deponieren, kann es in der Direktion abgegeben werden. Keinesfalls sollen Handys in der Garderobe (in Mäntel, Jacken, im Schulrucksack, etc.) unversperrt verwahrt werden.
2. Das Mitnehmen von Energiedrinks, sowie von zuckerhaltigen und/oder koffeinhaltigen Getränken (Cola, Eistee, Red Bull, u.ä.) ist verboten.

DMS OSR Andrea Pann-Wintersteiger
Schulleiterin